

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 30
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
28. Juli 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.
Fernruf: Amt Sannowitz 6246.

Geschäftsanzeigen werden nach Tarif berechnet. Arbeitervermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile. Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Gewerkschafts-Opposition.

Man spricht mitunter von den Gewerkschaften als von einem Staate im Staate. Nicht ganz mit Unrecht, wenn man auch bei näherem Zusehen manchen wichtigen Unterschied entdeckt. Als besonders wichtig kann man in dieser Hinsicht wohl die Tatsache bezeichnen, daß die Zugehörigkeit zum Staate unabhängig ist von dem Willen des einzelnen, hingegen ist die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ein Akt freier Entschliessung. Niemand kann gezwungen werden, einer Gewerkschaft anzugehören. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft hängt ab von der Anerkennung ihrer Satzungen und von dem Willen, sich den Beschlüssen ihrer Generalversammlung und den im Sinne dieser Beschlüsse liegenden Maßnahmen der Organisationsleitung unterzuordnen.

Die gewerkschaftliche Disziplin, die von allen Gewerkschaftsmitgliedern gefordert wird, ist kein blindes Unterordnungsverhältnis. In der Gewerkschaft herrscht demokratische Gleichberechtigung der Mitglieder. Über geplante Maßnahmen, auch wohl über die Zweckmäßigkeit gefasster Beschlüsse, kann es Meinungsverschiedenheiten geben. Eine Aussprache darüber, auch dann, wenn sie gelegentlich erregt und hitzig wird, bleibt deshalb doch ein brüderlicher Meinungsaustausch. Die streitenden Mitglieder stehen ja grundsätzlich auf dem gleichen Boden, und der Streit dreht sich nur um das beste Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zieles.

Wesentlich verschieden von solcher Diskussion über gewerkschaftliche Ziele ist der Streit, der von der Gruppe heraufbeschworen wurde, die sich selbst als „Gewerkschafts-Opposition“ bezeichnet. Hier geht es nicht um Meinungsverschiedenheiten über einzelne Gewerkschaftsprobleme, sondern um die Grundlagen der Gewerkschaftsbewegung. Eine solche grundsätzliche Gewerkschafts-Opposition ist ein Widerspruch in sich. Wer die Grundlagen der Gewerkschaftsbewegung nicht anerkennt, stellt sich außerhalb der Gewerkschaft.

Der Gewerkschaft kann nur angehören, wer auf dem gemeinsamen Boden steht. Das ist gerade der Unterschied zwischen der Staatsgemeinschaft und der Gewerkschaftsgemeinschaft. Dem Staat gehört jeder zwangsweise an; zu ihm, zu den in ihm herrschenden Gewalten kann man wohl in grundsätzlicher Opposition stehen. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ist freiwillig, und wenn die gewerkschaftlichen Grundzüge und die Erfüllung gewerkschaftlicher Pflichten unerträglich dünkt, dem steht es frei, die Konsequenzen zu ziehen.

Die „Gewerkschafts-Opposition“ ist ein Fremdkörper in unserer Bewegung. Sie erhält ihre Direktiven von einer außenstehenden, unserer Gewerkschaftsbewegung feindlichen Macht. Sie fühlt sich innerlich verbunden mit der Moskauer sogenannten Roten Gewerkschaftsinternationale, die ein Organ der nach der Weltherrschaft strebenden Moskauer Regierung ist.

Zwischen der Roten Gewerkschaftsinternationale, die identisch ist mit der kommunistischen Partei, und der deutschen Gewerkschaftsbewegung besteht ein grundsätzlicher Gegensatz, der sich schon aus der Entwicklungsgeschichte beider Bewegungen ergibt. Die deutsche Arbeiterbewegung gliedert sich in der Hauptsache in zwei Arme. Die politische Bewegung, deren Repräsentant die Sozialdemokratische Partei ist, bekämpft das kapitalistische System. Ihr Ziel ist die Beseitigung des kapitalistischen Staates und die Einführung der sozialistischen Gesellschaft. Das ist ein weit gestecktes Ziel, das nur schrittweise erreicht werden kann. Auch die Gewerkschaften betrachten die Beseitigung des Kapitalismus als ein unabweisbares Ziel, das nicht aus dem Auge gelassen werden darf. Ihr unmittelbares Betätigungsfeld liegt aber in der Gegenwart. Die eigentliche Aufgabe der Gewerkschaften ist es, innerhalb des kapitalistischen

Staates die Lage der Arbeiter so günstig wie möglich zu gestalten.

Die kommunistische Partei erblickt in der Russischen Sowjet-Union ihr Vorbild, das sie in den anderen Ländern, insbesondere auch in Deutschland, nachahmen möchte. In Rußland herrschte jahrhundertlang, nach einem bekannten Wort, der „Despotismus, gemildert durch Meuchelmord“. Die in tiefster Knechtschaft lebende Bevölkerung hat sich, ebenso wie früher dem Zarismus, jetzt der Herrschaft einer Minderheit gefügt, die ihre Stellung nur durch die Gewalt der Waffen behaupten kann. Die siegreiche politische Revolution wollte auch die Wirtschaft gewalttätig umwandeln, mußte aber erkennen, daß das ein unmögliches Unterfangen ist. Es wäre töricht, bestreiten zu wollen, daß das neue Rußland manche Einrichtungen geschaffen hat, die als vorbildlich gelten können. Aber ebensowenig läßt sich bestreiten, daß die Masse des russischen Volkes unter Umständen lebt, die noch weit schlimmer sind als die Zustände, über die wir bei uns mit Recht klagen.

In Rußland herrscht nicht, wie so oft behauptet wird, das Proletariat, sondern die kommunistische Partei. Sie herrscht dadurch, daß die Führer der Partei alle staatlichen Machtmittel in Händen haben und sie in rücksichtsloser Weise gegen jeden zur Anwendung bringen, der es wagt, anderer Meinung zu sein. Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit gibt es in Rußland nicht. Und wer es wagt, ein Wort zu äußern, das den Herrschenden mißfällt, setzt sich härtesten Verfolgungen aus. Ein solch despotisches Regierungssystem mag für Rußland angemessen sein. Für das deutsche Volk, das keine Analphabeten kennt und dessen politische Entwicklung eine gewisse Höhe erreicht hat, wäre ein solcher Zustand unerträglich.

Russische Zustände auch in Deutschland herbeizuführen, ist das Ziel der kommunistischen Partei Deutschlands. Zu diesem Zweck will sie sich der Gewerkschaften bedienen in der Erkenntnis, daß dies die großen Arbeiterorganisationen sind, denen die Funktion als Stoßtrupp für kommunistische Ziele zugeordnet ist. Natürlich sind die Gewerkschaften in ihrer heutigen Verfassung und Zielsetzung für diesen Zweck unbrauchbar. Deshalb werden in ihnen „Kernzellen“ gebildet und in der „Gewerkschafts-Opposition“ zusammengefaßt. Die kommunistische Putschpolitik hat Fiasko gemacht, aber der Gedanke, sich durch einen kühnen Putsch in den Besitz der Staatsmacht zu setzen, ist nicht aufgegeben. Dazu braucht man die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften bedienen sich des Streiks als eines Mittels zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen. Die Kommunisten betrachten den Streik als ein Mittel zur Revolutionierung der Massen. Die Taktik der Kommunisten ist daher darauf gerichtet, Streiks zu inszenieren und den von den Gewerkschaften unternommenen Lohnkämpfen eine möglichst große Ausdehnung zu geben. Die Beteiligten sucht man glauben zu machen, daß das Durchkreuzen der Pläne der Gewerkschaftsleitung notwendig sei, um den Erfolg des Kampfes gegen den Willen der Führer zu sichern. Dabei ist aber den kommunistischen Führern der gewerkschaftliche Erfolg des Kampfes sehr gleichgültig; sie verfolgen nur ihre eigentlichen Ziele.

Der 4. Kongress der sogenannten Roten Gewerkschaftsinternationale, der im März dieses Jahres in Moskau tagte, hat den Anhängern in den verschiedenen Ländern sehr ins Einzelne gehende Anweisungen zur Eroberung der Gewerkschaften gegeben. Den Kommunisten in den deutschen Gewerkschaften wird dort als Fehler angeteilt: „eine allzu gewerkschaftliche Auffassung von den Wirtschaftskämpfen“, eine allzu große Anglichkeit, Kämpfe der Arbeiterchaft

auch gegen die Sabotage der reformistischen Gewerkschaftsbureaucratie zu organisieren“. Den Moskauer Drahtziehern erscheint also das, was ihre Anhänger in planmäßiger Störung gewerkschaftlicher Kampfstatistik geleistet haben, noch nicht genügend.

Unter den positiven Aufgaben, die der „revolutionären Gewerkschafts-Opposition in Deutschland“ gestellt werden, heißt es unter anderem, daß sie unter den ihr geeignet erscheinenden Verhältnissen „mit aller Entschiedenheit Streiklosungen proklamieren“ muß. Die Opposition muß „für eine Verstärkung und Erweiterung der Streikfront agitieren“. „Auf keinen Fall darf die Kritik und Entlarvung des Reformismus seitens der Opposition während des Kampfes aufgegeben werden“. „Der Opposition ersteht in vielen Fällen die Aufgabe, auch Streikaktionen gegen den Willen der reformistischen Führer in die Wege zu leiten oder fortzuführen“.

Die Dienstanweisung für die Gewerkschafts-Opposition enthält noch manche andere interessante Blüte. Wir beschränken uns auf diese Zitate, die die Gewerkschaftsfeindschaft der „Gewerkschafts-Opposition“ besonders drastisch beleuchten. Die auf langjähriger Erfahrung gegründete Taktik der Gewerkschaften geht dahin, mit möglichst geringen Opfern möglichst große Erfolge zu erzielen. Jeder Streik legt den Beteiligten Opfer und Entbehrungen auf, die um so größer werden, je länger der Streik dauert. Sie werden getragen des erstrebten Erfolges wegen. Die „Opposition“ findet eine solche „allzu gewerkschaftliche Auffassung der Wirtschaftskämpfe“ lächerlich. Was schert sie die Not der Streitenden, was die Entbehrungen in deren Familien. Not und Entbehrungen sind ein Mittel, die Massen zu unüberlegten Schritten zu verleiten. Und das ist nach der Auffassung dieser „revolutionären“ Helden der eigentliche Sinn des Streiks.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Streiks nach gewerkschaftlicher Auffassung ist Einigkeit und Geschlossenheit, und die Grundlage dafür ist das Vertrauen zu den Führern. Aufgabe der Führung, die das Ganze überleitet, ist es auch, jeweils den Umfang eines Kampfes zu bestimmen. Die „Opposition“ findet eine solche Auffassung „allzu gewerkschaftlich“. Die „revolutionäre“ Taktik erfordert, daß die Maßnahmen der Leitung planmäßig durchkreuzt werden, und vor allem darf die angenehme Tätigkeit, die Führer mit Schmutz zu bewerfen, auch während des Streiks nicht ruhen.

Mit einer bewundernswerten Nachsicht haben die Gewerkschaften das Treiben dieser Schädlinge geduldet. Wenn da und dort einmal schärfer zugefaßt wurde, dann mimte die „Opposition“ Entrüstung, und in der erwähnten Dienstanweisung ist auch vorgeschrieben, daß bei Ausschüssen wegen Gewerkschaftsschädigung Enttarnungs- und Protestkundgebungen zu veranstalten sind, um die naiven „Reformisten“ ins Pöckhorn zu jagen. Die „Gewerkschafts-Opposition“ ist infolge der zu weit getriebenen Nachsicht übermütig geworden. Ihr Treiben kann nicht länger geduldet werden.

In unseren Gewerkschaften ist uns jeder willkommen, der die gewerkschaftlichen Grundzüge achtet. Wir fragen keinen nach seinen religiösen und politischen Anschauungen. Wer jedoch die gewerkschaftlichen Grundzüge für falsch hält und sie bekämpft, wer sich verpflichtet fühlt, die Führer der Gewerkschaften mit Schmutz zu bewerfen, ihre sachungsmäßigen Maßnahmen zu durchkreuzen und Methoden zu propagieren, welche die Gewerkschaftsarbeit schädigen, den können wir in keinem Fall nicht hindern. Aber er muß sich ein anderes Betätigungsfeld suchen: in den Gewerkschaften ist für diese Art Opposition kein Platz.

kommentiert in die Welt zu setzen. Es wär unter allen Umständen besser, weniger Kinder zu haben und diese sorgsam zu erziehen und sie zu nützlichen Menschen heranzubilden, als aus Sorge um den Rückgang der Bevölkerungszahl sich mit einer arden Nachkommenchaft zu umgeben, die nur mühselig und unter Entbehrungen am Leben erhalten werden kann, und der die Not des Elternhauses ihr Leben lang als Fluch anhängt.

Dieser Widerspruch zwischen den Lehren der Eugenik und den nüchternen Tatsachen des täglichen Lebens ist auch den Vertretern der Wissenschaft nicht entgangen. Einer der hervorragendsten Eugeniker, der auch der Arbeiterbewegung recht nahesteht, Professor Dr. Grotzahn, will diesen Widerspruch lösen durch die Forderung einer Elternschaft von vier Kindern. Aus dieser Beschränkung soll den Eltern, die über eine bestimmte Mindestzahl hinaus Kinder in die Welt setzen und aufziehen, eine Erziehungsbefähigung gegeben werden. Der Gedanke ist an sich gut, er muß aber gründlich nachgedacht werden. Einmal in der Richtung wie die Mittel aufzubringen sind, zum andern hinsichtlich des Verteilungsmodus. Dabei wird der Ausschluß der wohlhabenden Familien von der Beihilfe weniger Schwerverletzte machen als das Verhalten gegenüber den Bevölkerungsteilen, deren starke Vermehrung unter dem Gesichtspunkt der Rassenhygiene weniger erwünscht ist. Auch das Maß der Beihilfe wird von großer Bedeutung sein.

Diese Andeutungen, die wir in diesem Zusammenhang nicht weiter ausspinnen wollen, zeigen die Schwierigkeiten des Problems. Es kann sich hier nicht darum handeln, das große Gebiet des Bevölkerungswesens in voller Breite aufzurollen. Die damit in Zusammenhang stehenden Fragen gewinnen eine immer größere Bedeutung. Die breiten Massen der Arbeiterschaft sind das hauptsächlichste Objekt der Eugenik und der Rassenhygiene. Aus diesem Grunde haben wir versucht, unseren Lesern einige Andeutungen zu machen über die Menge der Einzelfragen, die damit in Zusammenhang stehen. Es sind ernste Fragen, denen mit Schlagwörtern nicht beizukommen ist. Mühselig aber ist es, wenn sich auch die Arbeiter bemühen, tiefer in diese Probleme einzudringen.

Die Unfallverhütung auf der internationalen Arbeitertagung.

Die Internationalen Arbeitertagungen sind Veranstaltungen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf. Sie sehen sich aus Vertretern der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter in den angeschlossenen Ländern zusammen. Wenn diese Arbeitertagungen alljährlich zu Tagungen zusammentreten, die sich mitunter über mehrere Wochen ausdehnen, dann bringen die Zeitungen oft umfangreiche Berichte über gehaltenen Reden und gefasste Beschlüsse, auf die sich der durchschnittliche Zeitungsleser nur schwer einen Vers machen kann. Man gewinnt unwillkürlich den Eindruck, als ob in Genf heisse Mühlen arbeiten, die aber nur spärlich Mehl geben.

Ganz so ist es allerdings nicht. Es handelt sich auf den Internationalen Konferenzen um Einzelfragen des Arbeitsschutzes. Für die auf diesem Gebiet fortgeschrittenen Länder kann dabei allerdings praktisch nicht viel herauskommen. Für die rückständigen Länder können sich aber die gefassten Beschlüsse recht wertvoll auswirken. Jedoch ist dafür gefürchtet, daß sich der Fortschritt nicht überstürzt. Es dauert oft recht lange, bis ein Beschluß zustande kommt. Die Beschlüsse sind aber keine zwingenden Verpflichtungen, sondern sie haben nur die Bedeutung von Empfehlungen an die Regierungen, ihren Parlamenten oder Gewerkschaften im Sinne dieser Beschlüsse vorzulegen. Daß man es damit meist nicht sehr eilig hat, dafür ist das auf der ersten Internationalen Arbeitertagung im Jahre 1919 getroffene Übereinkommen über die gesetzliche Einführung des Achttunden-tages ein sprechender Beweis. Es ist also nicht ganz unberechtigt, wenn man die Verhandlungen der Internationalen Arbeitertagungen mit einer gewissen Stille betrachtet. Dabei aber ruhig anerkannt werden darf, daß die Internationale Arbeitsorganisation mit der Zeit eine wachsende Bedeutung erlangen kann. Steigende Beachtung, die die Arbeiterschaft der Einrichtung entgegenbringt, kann ihrem Einfluß nur förderlich sein.

Die Internationale Arbeitertagung, die vom 30. Mai bis 14. Juni in Genf tagte, war die dritte ihrer Art. Sie beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Frage der Unfallverhütung. Der Gegenstand ist für die Internationale Arbeitsorganisation nicht neu, sie hat sich schon seit Jahren mit ihm beschäftigt. Jetzt wurde der Konferenz als Unterlagen für ihre Beratungen ein umfangreicher Bericht vorgelegt, dem der Entwurf eines Fragebogens beigegeben war. Und der Inhalt dieses an die angeschlossenen Regierungen zu sendenden Fragebogens war vornehmlich Gegenstand der Beratung in den Ausschüssen. Zuvor fand eine allgemeine Aussprache im Plenum der Konferenz statt, aus deren Ergebnis dann festgestellt werden, daß die Unternehmer eine starke platonische Liebe für den Unfallchutz haben, aber von einem staatlichen Zwang, auf den die Arbeitervertreter den größten Wert legen, wollen sie nicht viel wissen.

In dem allgemeinen Ausschuss, der sich dann mit dem Fragebogen beschäftigte, wollte der englische Regierungvertreter, der den Vorsitz führte, die ganze Angelegenheit mit einer Entschiedenheit lauti, als wenn es um sein Lebenlang ihm nicht, und so wurde der Fragebogen in eingehend beraten. Hierbei trat der Gegensatz zwischen der Auffassung der Unternehmer und der Arbeiter sehr deutlich in Erscheinung. Schließlich kam ein Fragebogen

Der Muder.



„Was? Hier haben Menschen in der Nähe, ohne Badeanzug, völlig nackt? Daß ich solche Unmoral erspähe, werde vom Gewissen ich gepakt. Nichts zu sehn! Das Fernglas will nichts nützen! Doch am Stammisch ward es mir erzählt. Alle deutsche Sittlichkeit zu schätzen, fühle ich mich stark und auswählt. Vorwärts, eine Leiter will ich holen! Und ich klettere mutig auf den Baum. Auf zur Rettungstat, und Gott befohlen! Jetzt erkenn' ich's. Ja, man glaubt es kaum. In der Tat! Sie baden unbekleidet, eine Schmach und Schande, ganz gewiß. Daß die Polizei so etwas leidet! Es ist toll. Ich nehme Argernis. Ables Proletariatsgerichtlich ohne ernststen sittlichen Gehalt, das gehört vor einen deutschen Richter.“ Und der Muder eilt zum Staatsanwalt. Wenigendurckhadt.

zustande, der nun an die Regierungen verhandelt werden wird. Abers Jahr sollen die Antworten vorliegen. Als dann wird sich die Internationale Arbeitertagung wieder mit der Unfallverhütung beschäftigen. Ob sie dann schon zu einem Übereinkommen oder einem Vorschlag kommen, oder ob die Beschlüsse weiter vertagt wird, steht noch dahin. Eine Unterstützung der Beschlüsse ist jedenfalls nicht zu erwarten.

Es liegt uns fern, die Bedeutung dieser Aktion der Internationalen Arbeitsorganisation zu überschätzen. Zum mindesten hat sie die Wirkung, daß sich auch die Regierungen in den Ländern, die bisher den Fragen des Unfallchutzes gleichgültig gegenüberstanden, dem Gegenstand einige Aufmerksamkeit zuwenden werden. Für die deutschen Arbeiter wäre es allerdings richtig, wollten sie an diese Aktion große Hoffnungen knüpfen und ihren Kampf für die Ausgestaltung der Unfallverhütung einstellen oder auch nur abschwächen. Auch auf diesem Gebiete haben wir noch eine Reihe wichtiger Forderungen, für deren Erfüllung wir unabhängig von den zu erwartenden Beschlüssen der Internationalen Arbeitertagung, unermüdet eintreten müssen.

Seine größte Sorge.

Die deutsche Kleinindustrie ist ein Abel, dessen Beileitung sich starke Hindernisse entgegenstellen. Bei der Staatsumwälzung im Jahre 1918 ist die Gelegenheit zur Niederlegung der innerdeutschen Grenzpfähle verpaßt worden und in der Folgezeit vollzieht sich der unvermeidliche Prozeß nur sehr langsam. So haben sich die kleinen thüringischen Staaten vom Lande Thüringen zusammengeschlossen, nachdem Koburg Anschluss an Bayern gefunden hätte. Neuerdings hat sich das Ländchen Waldeck an Preußen angeschlossen. Viel Beachtung findet zurzeit die Diskussion über die Verwirklichung einer Verwaltungsgemeinschaft der Länder Sachsen und Thüringen. Den Anlaß zur Erörterung dieses Planes bot die Erkenntnis, daß die jetzige Art des Regierens sehr ineffizient und kostspielig ist.

Selbstverständlich geht die Sache nicht so schnell. Wenn auch vernünftige Gründe gegen den Fortschritt nicht geltend gemacht werden können, so drängen sich um so mehr Sonderinteressen vor. Welcher Art diese Sonderinteressen sind, zeigt ein Rundschreiben, das unser alter Freund Reubhoff, der Syndikus des Vereins Thüringischer Holzindustrieller, an die Mitglieder seines Vereins gerichtet hat. Es handelt sich um eine Rundreise unter den Holzindustriellen über ihre Stellung zu der Frage: „Soll Reubhoff beschränkt sich nicht auf die bloße Fragestellung, er gäbe sich auch Mühe, die Verhältnisse in dem von ihm gewünschten Sinne zu beeinflussen.“ In seinem Rundschreiben führt er aus:

„Da Unterscheidet man davon abzuwenden zu müssen, daß bei Verhandlungen eine Gemeinschaft der sächsischen und thüringischen Verwaltungen, auf den verschiedenen Arbeitsgebieten insofern ein nachteiliger Einfluß für die

thüringische Arbeiterschaft, nützlich dürfte, als jenseits der Grenze die Holzindustrie der Reichsunternehmern werden müßte. Das thüringische Holzhandwerk aber, das sich in der Vergangenheit durch die Industrie und überhaupt wirtschaftlichen Bestimmung beider Länder“

Tatsächlich bestehen in den industriellen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Sachsen und Thüringen kaum nennenswerte Unterschiede, und bestehende Unterschiede im Rohmaterial können nicht begründet werden. Interessant ist es nur, zu beobachten, mit welcher Kleinlichen Gründe eine Entwicklung bekämpft wird, die auf die Dauer doch nicht aufzuhalten ist. Für unsere Kollegen in Thüringen sollte das Rundschreiben des Herrn Reubhoff ein Anlaß sein, sich ernstlich um die Angleichung ihrer Verhältnisse an die sächsischen zu bemühen. Sie können damit die sächsisch-thüringische Verwaltungsgemeinschaft und weiterhin die Vereinigung der Deutschen Kleinindustrie. Ihr wirtschaftlicher Erfolg wird damit zu einem Vorteil für den politischen Fortschritt.

Das erwachende Proletariat im fernen Osten.

Was weiß der deutsche Arbeiter heute von China, dem riesigen Reich im fernen Osten? Aus Zeitungsberichten erhalten wir Kunde von dem Bürgerkrieg, der im „Reich der Mitte“ tobt. Wir lesen die Namen von Generälen, von Siegen und Niederlagen, aber eine rechte Vorstellung von den Geschehnissen kann man sich aus diesen Nachrichten schwer machen. Noch weit schwieriger ist es, sich ein Bild zu machen von den sozialen Zuständen der noch Hunderten von Millionen zählenden Bevölkerung Chinas. Es gibt wohl viele Reisebeschreibungen über dieses merkwürdige Land. Aber der Blick der Forscher ist meist anderen Objekten zugewandt. Es ist daher völliges Neuland, das der Oberst Malone, Mitglied der Arbeitspartei im englischen Parlament, bei seinen sozialen Studienfahrten in China entdeckt hat und nun der Welt offenbart. Für die Arbeiter der Welt ist die Reise des Obersten Malone, deren Frucht das von ihm im Verein mit Schreder herausgegebene Buch „Das wertvolle Indien“ ist, hat das Buch von Malone überseht und ihm eine historische-politische Einleitung gegeben. Veranlaßt hat ihn dazu eine gewisse Ähnlichkeit in den industriellen, sozialen und gewerkschaftlichen Zuständen in China, wie sie Malone beschreibt, mit seinen eigenen Beobachtungen in Indien.

In Indien wie in China gibt es ein Proletariat, um ein vielfaches zahlreicher als in unserer „kultivierten“ Welt, das, in ein hartes Joch gespannt, seinen Ausbeutern ungeheure Gewinne schafft, selbst jedoch im tiefsten Elend vegetiert. Aber der Orient beginnt zu erwachen. Bereits gibt es bemerkenswerte Ansätze für eine Gewerkschaftsbewegung. Dem Internationalen Gewerkschaftsbund erwachsen in den Ländern des alten Orients wichtige Aufgaben. Der Pionierarbeit einzelner sozialer Entdecker muß eine intensive Tätigkeit folgen, bei der unter Führung der Eigenart der jungen, bodenständigen Gewerkschaftsbewegung diese den Anforderungen angepaßt wird, die der erfolgreiche Kampf gegen die moderne kapitalistische Ausbeutung an sie stellt.

Der moderne Kapitalismus dekadert im Osten jungfräulichen Boden. Die moderne Arbeiterbewegung muß ihm auf diesem Boden entgegenreten. Das Erwachen der millionenstarken, noch schlafenden Arbeiterheere im fernen Osten wird für die Weltwirtschaft von größter Bedeutung sein. Die Kapitalismächte mögen diesen werdenden Dingen mit Besorgnis entgegensehen. Die organisierte Arbeiterschaft darf sich nicht darauf beschränken, dieser Entwicklung als bloßer Zuschauer zu folgen. Sie muß so schnell wie möglich enge Beziehungen zu den Proletariaten im fernen Osten anknüpfen. Das ist die Erkenntnis, die sich uns aus den Büchern über Indien und über China mit zwingender Notwendigkeit aufdrängt.

Eigenhändige Unterschrift.

Gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts hatte der klagende Arbeiter durch den Bezirksleiter seiner Organisation Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt. Hier ging der Schriftsatz des Bezirksleiters rechtzeitig ein, war aber nicht eigenhändig unterschrieben, sondern mit dem Namen des Bezirksleiters unterfertigt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie mangels einer eigenhändigen Unterschrift der vorgeschriebenen Form entbehrte. Der Prozessvertreter hat den Schriftsatz nachträglich unterschrieben, aber das ist unzulässig, da die Berufungsfrist inzwischen verstrichen war.

Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Reichsarbeitsgericht durch Bescheid vom 16. Februar 1928 (R.A. 128) zurückgewiesen. Die Berufung wird darauf hinzuwirken, daß die in der Berufungsordnung aufgestellten Vorschriften nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für die in der Berufungsinstanz zugelassenen Verbandsvertreter gelten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts muß ein Schriftsatz, durch den eine Berufung eingelegt werden soll, von dem Prozessvollmächtigten handschriftlich unterschrieben sein, andernfalls es an der durch § 518 R.O. vorgeschriebenen Form fehlt. Dabei noch auf § 130 Nr. 6 R.O. Bezug genommen wird. Die Berufung ist also mit Recht verworfen worden.

Das neue China und seine sozialen Kämpfe. Von O. Malone. Beschreibung und historische-politische Einleitung von Franz J. Schreder. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis im Laden gebunden 3.- Mk. für Organisationsmitglieder 2.50 Mk.



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Ein Jahr Arbeitsgerichte.

Am 1. Juli war ein Jahr verfloßen seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes. Aus diesem Anlaß sind sehr zahlreiche Begrückungsmittel in der arbeitsrechtlichen Fachpresse und in den Tageszeitungen erschienen, und auch an Festreden gelegentlich einer Feier im Reichsarbeitsministerium, wo die Wege dieses bedeutungsvollen Kindes der sozialpolitischen Gesetzgebung stand, hat es nicht gefehlt. Auch wir haben im vorigen Jahre das Arbeitsgerichtsgesetz begrüßt und es als ein Gesetz von außerordentlich großer Bedeutung bezeichnet. Immerhin will uns aber scheinen, als sei mit einer so überaus wichtigen Feier eines einjährigen Jubiläum des Guten etwas reichlich viel getan.

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist von den Gewerkschaften begrüßt worden vor allem, weil mit ihm das bis dahin herrschende Durcheinander in der Arbeitsgerichtsbarkeit beseitigt wurde. An die Stelle der Vielheit der für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten in Frage kommenden Stellen traten mit dem 1. Juli 1927 einheitlich die Arbeitsgerichte. Beseitigt wurden die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, die Innungsarbitragerichte und die arbeitsrechtlichen Kammern bei den Schlichtungsausschüssen. Damit waren nicht nur die Schwierigkeiten behoben, die sich aus der oftmals auch für den Kündigten nicht leicht zu lösenden Zuständigkeitsfrage ergaben, sondern die Erledigung der Streitfälle geht im allgemeinen auch schneller vonstatten als das bisher der Fall war. Diese Beschleunigung ist eine sehr wertvolle Erscheinung in der Praxis der Arbeitsgerichte.

Woher die am heikelsten umstrittene Frage vor der Begründung des Arbeitsgerichtsgesetzes war, ob die Arbeitsgerichte selbständige Sondergerichte sein sollten, oder ob sie den ordentlichen Gerichten einzugliedern wären. Dabei vertrat die Juristen und Unternehmer die Auffassung, die Arbeitsgerichte seien den ordentlichen Gerichten einzugliedern, während die Gewerkschaften von Anfang an mit aller Entschiedenheit die Trennung von den ordentlichen Gerichten forderten. Diesem Verlangen gegenüber wurde von juristischer Seite besonders der Einwand erhoben, daß jede Sondergerichtsbarkeit die Einheit des Rechts gefährde. So wertvoll die Einheit des Rechts ist, so darf aber darüber nicht übersehen werden, daß das Recht nicht imenger selbst willen da ist, sondern daß es sich der Realisierbarkeit des praktischen Lebens anzupassen hat. Die Unternehmer fürchteten angeblich um die Unabhängigkeit der Justiz und um die von politischen Einflüssen freie, objektive und sachkundige Prozessleitung der Arbeitsgerichte, hätten in Wahrheit aber gar zu sehr gesehen, daß der Klassenjustizcharakter der ordentlichen Gerichte auch auf das Arbeitsrecht übergegangen wäre.

Auch heute noch fehlt es nicht an Stimmen, welche die Rückwandlung der Arbeitsgerichte in ordentliche Gerichte anstreben. Dabei sind die Arbeitsgerichte als Sondergerichte abstrakt nicht Neues; denn auch die von den Gemeinden errichteten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte waren Sondergerichte, die sich in den 20 Jahren ihrer Tätigkeit das Vertrauen weither Kreise erworben haben. Dazu hat besonders die Mitwirkung des Laienelements beigetragen. Bei der schon erwähnten Feier im Reichsarbeitsministerium hat der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts Berlin lobend hervorgehoben, daß gerade der mit den Laienrichtern in die Rechtsgerichtsbarkeit getragene gesunde Menschenverstand einen frischen Zug in die Rechtspflege gebracht habe, der allgemein als beherrschend zu wirken für die Modernisierung der ordentlichen Rechtspflege.

Bei einem Antragsteller hat auch die Auswahlfrage besonders viele Rechtsanwölle als Hauptkritikpunkte in der ersten Session der Arbeitsgerichte nicht ausgelassen. Damit ist die alte Behauptung in der neuen Arbeitsgerichtsbarkeit übernommen worden, wie sie auch früher schon bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bestand. Da es sich hier aber um die Funktions- und Fortbildungsfähigkeit eines Berufsstandes handelt, der es vornehmlich in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen, ist dieser Frage wohl etwas mehr Bedeutung beizumessen, als ihr eigentlich zukommt. Auch hier noch wird der Wert der Laienrichter als Hauptkritikpunkte an dem Arbeitsgerichtsrecht erster Instanz fortgesetzt. Hoffentlich ist ihnen auch in Zukunft nicht mehr Erfolg beschoren als bei der Finanzierung und Verabschiedung des Gesetzes.

Was die Praxis der Arbeitsgerichte angeht, so hat sich herausgestellt, daß dort, wo besten geachtet wurde, wo auch die Besetzung nicht absehbare Schwierigkeiten wurden als in Preußen. In den südwestlichen Staaten sind im Gegensatz dazu fast alle Arbeitsgerichte eingerichtet worden, was zur Folge hat, daß die einzelnen Arbeitsgerichte nicht genügend im Anspruch genommen werden, um die kammerrichtliche Tätigkeit der Vorsitzenden zu einem erheblichen Maß auf die Zusammenlegung der Kammern hin zu veranlassen. In Preußen werden jedoch auf die Gerichte hin, daß es notwendig war, Ersatzrichter ernannt zu werden. Der weitere Weg dürfte hier bestimmt der kleinere Teil sein. In den westlichen Staaten haben sich dem geltenden Arbeitsgerichtsrecht auch an der Kraftwirkung der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht manches angeschlossen. Trotzdem haben sich bei den Inkrafttreten des Gesetzes sich eifrig an seiner

Durchführung beteiligte und sind auch weiterhin bemüht, ihren Einfluß zu verstärken. Je mehr die Arbeiterkassen, die auf Vorschlag der Gewerkschaften berufen werden, sich bemühen, mit Hilfe ihrer Organisation sich in das für sie vielfach neue Gebiet einzuarbeiten, desto mehr wird es möglich sein, die Arbeitsrechtsprechung mit sozialem Geist zu durchsetzen.

Die Fristen in den §§ 84 und 86 des Betriebsratgesetzes.

Aber die Berechnung dieser Fristen, die bei Einspruchsklagen zu beachten sind, herrschen nicht nur bei den Kommentatoren des Betriebsratgesetzes, sondern auch bei den Gerichten außerordentlich verschiedene Ansichten. Das Reichsarbeitsgericht hat bisher in dieser Frage noch kein entscheidendes Urteil gefällt, dagegen liegt eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1928 vor, deren Richtigkeit aber in der Literatur vielfach bestritten wird. Nun hat das Landesarbeitsgericht Augsburg als Berufungsinstanz zu dieser Frage Stellung genommen und die Entscheidung des Reichsgerichts ausdrücklich abgelehnt. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Der Kläger war am 14. Januar 1928 entlassen. Er erhob beim Arbeiterrat am 16. Januar 1928 Einspruch gegen die Entlassung. Der Einspruch wurde vom Arbeiterrat am 17. Januar 1928 für begründet erklärt. Am 19. Januar stellte der Arbeiterrat das Scheitern der auf Zurücknahme der Kündigung gerichteten Verhandlung fest. Die Einspruchsklage ist am 25. Januar 1928 erhoben und am 26. Januar beim Arbeitsgericht eingegangen.

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts war die Klage zu spät anhängig gemacht. Weil die Verhandlungsverhandlung mit dem Unternehmer am 19. Januar gescheitert ist, habe die weitere Fünfstagefrist zur Anrufung des Gerichts am 26. Januar begonnen und schließlich am 25. Januar abgelaufen. Da aber die Klage erst am 26. Januar bei dem Gericht eingegangen ist, hat das Gericht, ohne auf die sachlichen Gründe einzugehen, die Klage wegen Fristversäumnisses abgewiesen. Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt und bei dem Berufungsgericht (L. A. Ver. Reg. 2. 28) die Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts und Anerkennung seiner Fortdauer erreicht.

In den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts heißt es:

Den Ausführungen des Arbeitsgerichts über die Berechnung der Fristen im § 86 RBG konnte sich das Berufungsgericht nicht anschließen. Die Frage, ob die zweite Fünfstagefrist des § 86 sich an das Inkrafttreten des Verständigungsprotokolls oder unter allen Umständen erst bei der vollendeten Sechstagefrist anschließt, ist nicht bestritten, und wie dem Urgericht zuzugleichen ist vom Reichsgericht im engeren Sinne beantwortet, allerdings ohne daß diese Frage unmittelbarer Entscheidungsgegenstand gewesen wäre. Das Reichsgericht begründet seine Meinung mit dem Hinweis auf die Beschleunigung, daß das ganze Einspruchsverfahren beschleunigt ablaufen müsse. Dieses Interesse auch für die gesetzliche Normierung der an sich kurzen Fristen maßgebend gewesen sein, so kann doch aus dem gleichen Interesse die gleiche Frist nicht entgegen dem Wortlaut des Gesetzes noch einmal verlängert werden. Dieser Wortlaut schon, welcher fünf Tage läßt, damit schließen, daß die Sechstagefrist, wenn schon nicht erfüllt werden muß, so doch unter allen Umständen eingehalten werden kann und darf. Es ist nirgendwo im Gesetz vorzusehen, daß eine Frist dadurch verlängert soll, daß die während ihres Laufs vorzunehmende Handlung vorgenommen wird und abgeschlossen ist. Es sei denn, daß, wie bei der Frist zur Anrufung des Betriebsrats (§ 84 Abs. 1 RBG), das Weiterlaufen keinen Sinn und Zweck mehr hat.

Diese Entscheidung ist unbillig und insofern von ganz besonderer Bedeutung für das arbeitsgerichtliche Einspruchsverfahren, als darin einwandfrei festgestellt ist, daß nach dem Wortlaut des § 86 RBG die Sechstagefrist Verhandlungsfrist auch dann voll in Anspruch genommen werden kann, wenn bereits vor Ablauf dieser Frist der Arbeiterrat beschließt, daß auf eine Verhandlung mit dem Unternehmer durch weitere Verhandlungen nicht mehr zu rechnen ist.

Dagegen ist die Frage, ob die oben erwähnte Verhandlungsfrist des Arbeiterrats am Tage nach dem Eingang des Einspruchs beim Arbeiterrat zu lauten beginnt, auch in diesem Urteil nicht unabweisend geklärt. Da aber das Landesarbeitsgericht Augsburg sich der Stellungnahme des Reichsgerichts nicht angeschlossen hat, so darf man daraus folgern, daß es damit auch die Auffassung vertritt, daß die Sechstagefrist Verhandlungsfrist nicht schon nach dem Inkrafttreten des Betriebsrats zu lauten beginnt, nachdem der Arbeiterrat den Einspruch für begründet erklärt hat, so daß in diesem Fall die Sechstagefrist voll zur Verfügung für Verhandlungen mit dem Unternehmer verbleibt. D. Sch.

Betriebsunfälle auf dem Wege von und nach der Arbeitsstätte.

Nach § 545a der Reichsversicherungsordnung sind Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte entschädigungspflichtig. Das Reichsversicherungsamt hat hierzu folgende weitere grundsätzliche Rechtsätze entwickelt. Wenn ein Versicherter auf der Betriebsstätte wohnt, so ist der Ein- und Ausweg zur Wohnung der Familie aus Anlaß seines Urlaubs nicht versichert. Der Arbeitnehmer soll den Versicherungsschutz nur genießen, solange er gezwungen ist, sich im Interesse seiner Betriebsstätte den Gefahren eines mehr oder weniger bestimmten Weges zu einer bestimmten Zeit auszulassen (Entscheidung des RVA vom 2. Dezember 1927). In einer Entscheidung vom 29. März 1927 führt das Reichsversicherungsamt aus, daß es demjenigen, der einen Betriebsweg zurückzulegen hat, im allgemeinen überlassen ist, in welcher Weise er das tun will, insbesondere welches der dazu zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel er sich bedienen will. Die Entschädigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Versicherte gegen strafrechtliche Vorschriften, Gebote oder Verbote des Unternehmers oder gegen vernünftige Überlegung und Brauch verstoßen hat. Wird ein Unfall auf einem solchen Wege durch verbots- oder vernunftwidriges Verhalten des Verletzten verursacht, so steht ihm der Schutz des § 545a RBG nur dann nicht zur Seite, wenn Befehle zur Unfallbringung nicht bestehen (Entscheidung des RVA vom 6. Oktober 1926).

Es ist Sache der verletzten Versicherten, sich in jedem Falle darum zu kümmern, ob ihr Unfall als entschädigungspflichtig zu gelten hat oder nicht. Am zweckmäßigsten geschieht das, wenn sie sich mit ihrer Krankenkasse darüber in Verbindung setzen.

Der Arbeiter hat Anspruch auf den Lohn für die vertragliche Arbeitszeit auch bei verkürzter Beschäftigungsdauer.

Der interessante Rechtsstreit, der im letzten Jahrgang vom Reichsarbeitsgericht am 30. April 1928 entschieden wurde (RAB 113/27) betrifft eine Buchbinderei. Die Last in zwei Schichten arbeiten. Die erste Schicht arbeitet von früh 6 Uhr bis 2 Uhr, mit einer halben Stunde Pause, also effektiv 8 Stunden. Die zweite Schicht arbeitet von 2 Uhr bis 10 Uhr mit einer halben Stunde Pause, also effektiv 7 Stunden. Der Lohn wird nach der Zahl der geleisteten Stunden gezahlt. Ein Arbeiter, der aus der Frühlicht in die Spätschicht verlegt wurde und nur für 42 Stunden Lohn in der Woche erhielt, machte auf Zahlung des Lohnes für 48 Stunden in der Woche Anspruch. Das Reichsarbeitsgericht hat diesen Anspruch für berechtigt erklärt, das Landesarbeitsgericht Sauborna ist diesem Urteil beigetreten und das Reichsarbeitsgericht hat es bestätigt.

Die Klage gründet sich auf den Fortleitungsvertrag für das Buchbindergewerbe, der vorschriftlich die wöchentliche Arbeitszeit vertraglich wöchentlich 48 Stunden festsetzt. Diese Bestimmung aber, so wird in der Entscheidung abgesehen von dem Reichsarbeitsgerichts-Ausgangspunkt, nicht nur dem Unternehmer Anspruch auf eine achtstündige Tagesleistung des Arbeiters, sondern dem Arbeiter auch Anspruch auf achtstündige Beschäftigungsmöglichkeit oder doch, wenn diese nicht vorhanden, auf ein Tagesentgelt für 8 Stunden. Der Arbeiter will und muß in der Regel wissen, wieviel sein Tages- oder Wochenverdienst beträgt, um seine Ausgaben mit seinen Einnahmen in Einklang zu bringen. Wenn es in einem Arbeitsvertrage heißt: Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden und der Stundenlohn 1 Mk., dann steht es mangels ausdrücklichen Vorbehalts dem Unternehmer nicht frei, den Arbeiter nur 42 oder 36 Stunden zu beschäftigen und ihn trotzdem mit 42 oder 36 Mk. zu entlohnen.

Die Revision hatte unter anderem geltend gemacht, daß es nicht möglich sei, die Spätschicht nach 10 Uhr auszudehnen, weil die Frauen nur bis 10 Uhr beschäftigt werden dürfen. Das Reichsarbeitsgericht erwiderte darauf, daß dies nicht unter den Begriff der höheren Gewalt oder sonstiger vom Arbeitgeber nicht veränderlicher Umstände falle. Wenn es dem Unternehmer nicht möglich ist, die Schichten so zu legen, daß auch für die Spätschicht eine achtstündige Dauer erreicht wird, dann bleibt ihm nichts übrig, als auf das Zweischichtensystem zu verzichten, oder den Arbeitern der Spätschicht trotz nur sechsstündiger Arbeitszeit den tatsächlichen Achtstundentageslohn zu zahlen.

Der Unternehmer hat schließlich noch behauptet, daß die Sechstagefrist Verhandlungsfrist auf einer Vereinbarung mit der Betriebsvertretung beruhe. Er habe dieser den Sachverhalt unterbreitet und um sachgemäße Vorschläge ersucht, aber keine erhalten. Darauf habe er von sich aus angedeutet, daß die zweite Schicht sieben Stunden arbeite, und die Betriebsvertreter habe davon in Kenntnis gesetzt. Darin ist jedoch, wie das Reichsarbeitsgericht feststellt, auch wenn die Betriebsvertretung keinen Widerspruch erhoben hat, eine Betriebsvereinbarung nicht zu erblicken. Aber auch wenn eine solche hätte geschlossen hätte, wäre sie unzulässig, denn die Betriebsvereinbarung wäre zu einer solchen gegenüber der tarifvertraglichen Bestimmung der Arbeitszeit nicht beauftragt gewesen.



Unterhaltung und Wissen



Fluß in der Nacht.

Skizze aus Guayana von Willy Hilbner.

Äquatorferne über dem Golf von Westindien. Guayanas sumpfige Küstenwelt atmet in der Fieberluft. Unter heißem Laubdach dehnt sich südwärts zum Amazonasstrom, der Urwald.

Auf der Grenze französischer und holländischer Gebiete wölzt der Comewyn seine Wassermassen dem Meere zu. Mit schlanthen, schnellen Booten befahren ihn die Indianer, wenn sie zum Fischfang oder Schmuggel ausziehen, oder weiße Siedler und Händler, die aus dem Küstengebiet ins Innere vordringen. Von Zeit zu Zeit dampft auch eine kleine Regierungsbarkasse stromaufwärts, ihre gellenden Pfeife dringen dann in den brütenden Urwald ein und verursachen Aufruhr unter Kolibris und Papageien, Baumaffen und witternden Pardellagen.



Das ist das Leben bei Tage. In mondlosen Nächten jedoch, wenn der Fluß in undurchdringlicher Dunkelheit dahinströmt, wird der Comewyn zum Schauplatz der schicksalen Tragödien des Pagnolandes.

„Pierre! Pierre!“ Heiser und gedämpft klingt die Stimme über das Wasser. Im Fluß treibt ein Floß. „Pierre!“ Zwei Männer schlagen primitive Ruder in die Strömung, vorsichtig und leise, doch mit leuchtendem Atem. Bedrohlich martet und knact es in dem zerbrechlichen Gerippe aus schwankem Unterholz des Urwaldes. Aus vorgebeugten Körpern stieren brandheißer Augen in das Waldesdunkel am jenseitigen Ufer. „Pierre!“

Endlich. Ein Geräusch wie dreimaliges Aufeinander-schlagen von Metall. Leise, doch deutlich vernehmbar, tönt es vom Ufer herüber. Ein Fluß der Erleichterung fährt den Männern durch die Zähne.

„Grace au diable! Er hat gefunden!“

Durch die Finsternis geschleht, liegen die langen Indianerboote nebeneinander am Ufer des Flusses. Das Dach aus Palmblätter, das tagsüber Schutz gegen die sengende Sonne gewährt, bewegt sich gespenstisch im Dunkel der Nacht. Gräbe schaukeln sie hin und her und rütteln an den aus Zweigen geflochtenen Tauen, mit denen sie am Ufer festgemacht sind. Zu dreien und vierecn liegen sie da, auch paarweise, ja einzeln verstreut im Ufergestrüpp oder in grünbewachsenen Seiten-gräben.

Pierre hatte nach waghalsigem Suchen das Versteck entdeckt. Drei Schläge mit dem Dolchmesser gegen den Gewehrknopf, das verabredete Zeichen, riefen die Gefährten herbei. Pierre dachte nach. Vor zwölf Tagen hatten sie den lange Mühsal sorgsam in allen Einzelheiten erwogenen Fluchtplan zur Ausführung gebracht. Es war sein dritter. Jenes erste Mal vor acht Jahren, als er eben aus Frankreich angekommen war und sich an die Zuchtshausölle von Cayenne nicht gewöhnen konnte — Pierre lachte heute über sich selbst, wenn er an diesen ersten Fluchtversuch zurückdachte. Allein war er damals ausgebrochen; hatte geglaubt, die Freiheit zu bekommen, als er Stadt und Küstengürtel hinter sich ließ und die Luft des Urwaldes ihn umzing. Doch der Urwald, das war das erste große Problem jedes Pagnostüchlings. Pierre hatte es damals nicht gelöst. Die ungeahnten Entfernungen, kriegsbekämpfte Indianer, aggressiv-lustige Jaguar und zuletzt, alles vernichtend, der wütende Hunger hatten ihn, wie manchen vor ihm, ins Bagno zurückgetrieben, wo Strafverhärung und höhnische Behandlung, aber auch wieder Vor- und sichere Privilegien ihn erwarteten. Nach fünf langen Jahren verlor er es mit drei anderen zum zweitenmal. Sie belagerten Dolche und ein Gewehr gegen Indianer und Jaguar und ausreichenden Proviant für zwölf Tage Urwaldmarsch. Sie hatten glücklich den Comewyn erreicht. Beim Booteschlepp aber war das Verhängnis gekommen und hatte zwei der Kameraden unter Indianerflageln verenden lassen. Den Rest hatten die roten Hunde niedergeschlagen und gegen die übliche Prämie zurückgeliefert. Pierre selbst fand den Weg ins holländische Gebiet und schlug sich unter rasendem Donner bis nach Paramaribo durch. Am Ort von der Kolonialpolizei ergriffen und auf Grund der bestehenden Verträge wieder nach Cayenne zurückgeliefert zu werden. Drei weitere Jahre hatte es gedauert, ehe er, in grimmigster Verdrissheit, nunmehr zum drittenmal die Flucht gewagt hatte.

Die Gefährten, Jacques, der lustige, waschechte Parigot, und Jules, ein ernstler Picardier, kamen heran. Das Floß, ohnehin Brack, ging bei der Landung völlig verloren. Sie fehlten jetzt alles auf eine einzige Karte: ein Boot, ein großes, starkes, schnellfahrendes, Vorsicht, den Dolch in den Zähnen, arbeiteten sie sich vorwärts.

Itpeec, der alte Arrowale, saß, die Flinte auf den Knien, vor der kleinen Schukuhütte. Neben ihm stand Ojari, sein zwölfjähriger Enkel. Mit gedämpfter Stimme erzählte der Alte von den Booten, auf denen er sein halbes Leben zubringt hatte. Wenn sie reden könnten, Ojari, sie würden erzählen von Fahrten, auf denen du nichts mehr für dein Leben gegeben hättest. Aber auch vom Fischfang würden sie berichten in mondendurchstrahlten Nächten, wenn sie durch silbergraues, regloses Wasser glitten, auf denen die Lichter der ausgelegten Neze trieben. Und von heimlichen Schmuggelfahrten, wo wir mit ächzendem Atem gerudert und aus brennenden Augen an nachtdunkle Ufer gestarrt haben. Ah, die Bleichgesichter mit ihren Zellen und...

Der Alte hob lauschend den Kopf und horchte. Doch nur das gleichförmige Rauschen des Flusses war vernehmbar.

„Es wäre eine Nacht für die weißen Diebe, Ojari,“ flüsterte er, „eine Nacht für die Booteschleher. Kassenförmig schleichen sie durch die Dunkelheit. Wie Schlangen kriechen sie im Ufergras. Blut ist geflossen um die Boote, Ojari. Stimmen haben gekracht, heiser gekracht in der Nacht: „Laf los, laf los! Ich will leben!“ Haarscharf sind die Dolche der Deportés, und mancher...“

Der Alte verstummte. Diesmal war es keine Täuschung; leises Plätschern klang über das Rauschen des Flusses hinaus.

„Die Diebe!“ knurrte der Alte. „Lauf um Hilfe, Ojari! Vielleicht sind es zu viele für den alten Itpeec.“ Der Junge sprang davon. Auf geheimem Sumpfsfad schlich der Alte, die Flinte im Anschlag, zum Fluß.

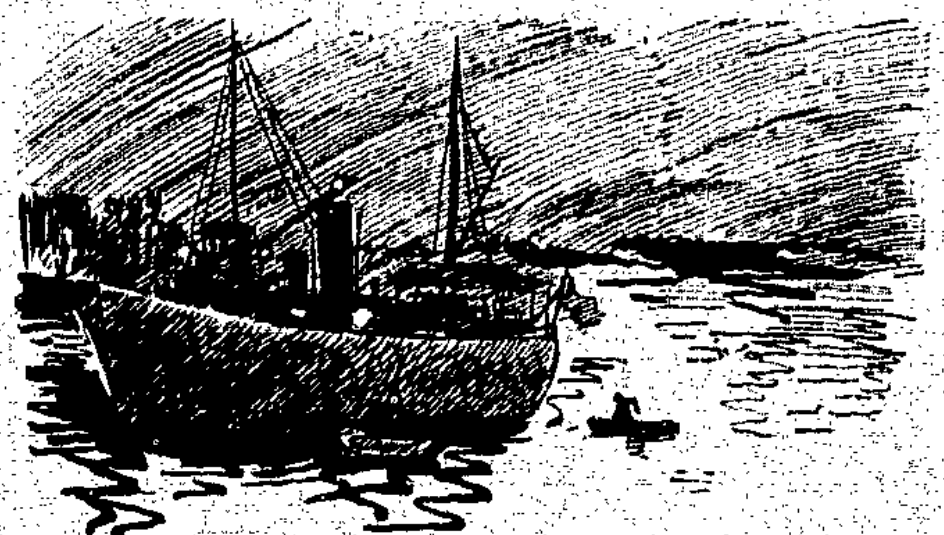
In einem Seitengraben hatten sie das erste Boot gefunden. Jacques löstete hinein; zollhoch stand algendurchwuchertes Wasser darin. Weiter! Am Flußufer stießen sie auf ein anderes. Ein Messer blühte; Jacques zerschneid das Untertau, kletterte mit einem Pfiff durch die Zähne seine Freude huldigend, in das große starke Boot und lenkte es zum Ufer zurück. Vernehmbar plätscherten die Ruder. „Saere nom, Jacques!“ Leiser, leiser! Du holst sie uns auf den Hals, die Hunde!“

Der Kahn legte an. In diesem Augenblick fiel aus nächster Nähe, grell das Dunkel zerreißen, ein Flintenschuß. Jacques stol, die Hände emporklappend, wie ein Aloi hintenüber ins Wasser. „Mille diables!“ knirschte Pierre, den zitternden Picardier ansprechend, „Schnell ins Boot!“ Doch es war schon zu spät. Der alte Itpeec betrat, ohne die Flinte aus dem Anschlag zu lassen, den nächtlichen Schauplatz, als Jules gerade den Fuß ins Boot setzte. Pierre sah ihn und zielte. Beide Schüsse knallten gleichzeitig. In die Stirn getroffen, stürzte der Indianer zu Boden, aber auch Jules lag tödlich getroffen im leichten Wasser, während das Boot langsam davontrieb. Aus dem Ufergebüsch klangen Stimmen. Blühschnell überblickte Pierre die verzweifelste Lage. Zurück zu dem Boot im Seitengraben! Mit der brutalen Energie des um sein Leben kämpfenden entriß er dem im Wasser liegenden Herabenden Jules den Beutel Mundvorrat, den jener



bei sich führte. Ein hastiges, erschütternd banales „Adieu, Jules“, dann schlich er zurück, fand das Boot, schlang sich hinein und stieß es ab.

Das Glück war ihm hold. Die Strömung führte ihn rasch flußabwärts. Anfangs, als lautes Klagegeschrei durch die Nacht tönte, hatte ihn die Angst vor Verfolgung zu rasender Eile angetrieben, zumal er sich sagte, daß die Indianer das abgetriebene Boot vermissen und suchen würden. Es war sein Glück, daß es sich schon bald in den im Wasser hängenden Zweigen von Uferbäumen verfangen hatte. Doch eine neue, grausamere Enttäuschung erwartete Pierre, als er bemerkte, daß sich das Boot immer schwerer lenken ließ. Durch Abtafeln stellte er fest, daß das Wasser im Boot rasch answoll. Ein Led zu suchen, war während der Fahrt und in der Dunkelheit hoffnungsloses Beginnen; auch machte er sich keine Illusion darüber, daß an dem austrangierten Kahn eines Indianers wenig mehr zu flicken sein würde. Mit Hilfe seiner Zuchtshausmilche suchte er des eindringenden Wassers Herr zu bleiben. Pierre wußte, daß er so nicht zur Küste gelangen würde, geschweige denn über die Sandbänke. Im ersten



besten Stromschnellstrudel würde diese Bootruine zerschmettern und er mit ihr. Ein neues Boot, oder er war verloren!

Da glänzte, voraus an Bord, ein rotes Licht durch die Stockdunkle Nacht. Lange wußte der stannende Pierre es nicht zu deuten. Dann wurde es ihm plötzlich zur Gewißheit: ein Schiff! Hart am linken Ufer, im holländischen Hoheitsgebiet, lag die Regierungsbarkasse vor Anker. Pierre brauchte nicht auszuweichen; die Finsternis schützte ihn vollkommen. Abwechselnd ruderd und wasserschöpfend, steuerte er, noch benommen von der plötzlichen Erscheinung dieses Zivilisationsdocumentes hier in der Wildnis, seinen Kurs weiter. Wer will sagen, wie ihm der verwegene Gedanke gekommen ist? Blühschnell sind die Entschlüsse in verzweifelter Situation; rasch wie der Donner folgt auf sie die Tat. Ist nicht das ganze Dasein des Pagnards ein Rätsel?

Pierre wußte, was er wollte. Er steuerte seinen sinkenden Kahn in die Höhle des Löwen und setzte Kurs auf Barkasse III einer Hohen Kolonialregierung Ihrer Majestät der Königin von Holland.

Am anderen Morgen wußte es die Besatzung, binnen einer Woche die gesamten niederländischen Marinestreitkräfte in Westindien; dann erfuhr es die Presse und die ganze spottlustige Kolonie: die Regierungsbarkasse hat ihre Zolle verloren. Sie lag festgemacht am Fallreep, unmittelbar neben der Wache. Schwarz fiel die Nacht auf den Comewyn, da hat man sie gestohlen. Das war ein Kerl, der das gewagt hatte; das war ein Mann, und wenn es hundertmal ein Bagnard war!

Pierre hat die lange Fahrt flußabwärts vollbracht. Er hat an der südlichen Tigerbank der ungestümen See getroßt; achtzig Seemeilen weit ist er an der Brandung entlanggetrieben. Es war seine dritte Fahrt in die Freiheit.

An der Mündung des Suriname, im holländischen Küstengebiet, hat man lange danach die Zolle gefunden, festgeklemmt in Mangroewurzeln. Der darin lag, war eine Leiche. Starb er an Erschöpfung? Hat die Sonne sein Mark gedörret? Haben Hunger und Durst ihn getötet? War er ein Held oder ein aus Verzweiflung Wahnsinniger?

Stumm klattert auf den Wellen und Rasematten von Cayenne die blauweißrote Tricolore.

Gedankenplitter über Frauen.

„Frauen sind —?“ nennt sich eine geistvolle englische Aphorismen-Sammlung von C. Nichol, der wir einige Gedankenplitter entnehmen: Wenn eine alte Frau einen jungen Mann heiratet, so hofft sie auf Glück, aber sehnt sich nach Aufregung. — Wenn man sieht, wie leidenschaftlich sich alle Frauen für eine Verat interessieren, so möchte man wirklich denken, sie seien selbst glücklich verheiratet. — Eine Frau ist selten zufrieden, außer wenn sie schläft. — Die männliche Frau ist nur für den Mann anziehend, der keine ist. — Wenn du einer Frau ein Geheimnis anvertraust, bist du entweder ein Narr oder ein Diplomat; ersterer, wenn du erwartest, sie werde es bei sich behalten, letzterer, wenn du hoffst, sie werde es weiterverbreiten. — Eine Frau fühlt sich niemals alt, wenn sie denkt, daß ihr ihre Toilette — mag sie noch so durchsichtig sein — steht.

